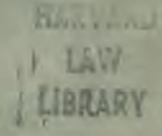
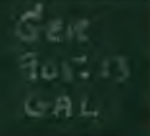
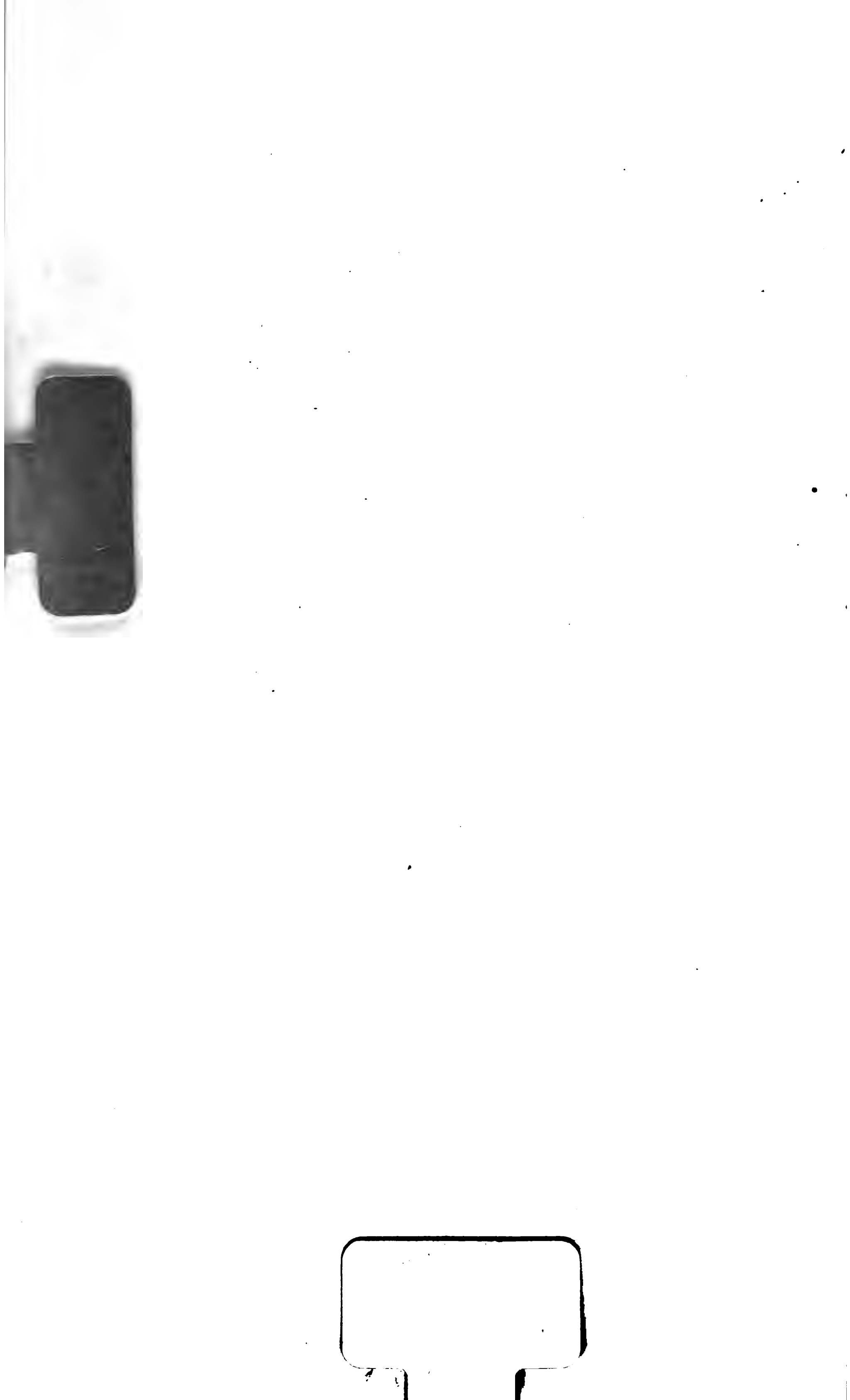
GALLI

Ehe, Mutterrecht, vaterrecht

1907









Ehe, Mutterrecht, Vaterrecht

in kulturgeschichtlicher Entwickelung

und in ihrer

Bedeutung für die Gegenwart



Vortrag gehalten von

Reichsgerichtsrat a. D. F. Galli
zu Leipzig

Gedruckt auf Beschluß des Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit

Zweiter Druck.



Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1907

Preis 30 Pfg.

Am 11. Dezember 1906
ist dieser Vortrag in öffentlicher, vom Verein zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit in Leipzig veranstalteten Versammlung gehalten.

Die Entstehung der Ehe, der Übergang der Kinder aus der Mutterfolge ins Vaterrecht bilden zwei ineinander greifende Kapitel in der Entwickelungsgeschichte des menschlichen Geistes. Wir erkennen hier, wie der Mensch im stufenweisen Fortschritt aus dem Dunkel heraus zum Lichte steigt. Beide Kapitel werden von mir in dem Maße vorgetragen werden, in welchem sie für die Bewertung der Gegenwart von Bedeutung sind.

Tauchen wir zunächst in die Urzeit hinab, so ist mit Grund nicht zu bezweifeln, daß ursprünglich ein irgendwie gebundenes Verhältnis zwischen Mann und Frau nicht bestanden hat. Ich überspringe eine ungemessene Reihe von Jahrtausenden und fahre fort: der Zustand geschlechtlicher Ungebundenheit hat in den von der Geschichte des Altertums umspannten Gebieten Europas, Asiens und Nordafrikas noch in Zeiten, über welche wir geschichtliche Zeugnisse besitzen, bei einzelnen damals wilden Völkern fortgedauert. Der Geschichtsschreiber Herodot, aus dem fünften Jahrhundert vor Christi, berichtet uns von dem nordafrikanischen Stamme der Auseer: sie leben nach Art des Viehs und kennen kein häusliches Zusammenwohnen mit den Frauen. Bei Beginn unserer Zeitrechnung gibt der Geograph Strabo von den damaligen Bewohnern des heutigen Irland eine Schilderung, welche uns das Bild einer weder durch Öffentlichkeit noch durch das nächste Verwandtschaftsverhältnis eingeschränkten Freiheit vor Augen führt. Es wäre aber unrichtig, wenn wir derartige Zustände der Kindheitsvölker nach dem Maßstabe unserer Moral abwägen wollten. Ihnen war die geschlechtliche Ungebundenheit das naturgemäße. Sie war ihnen ein der Bestimmung des Weibes entsprechendes und in diesem Sinne das Weib verpflichtendes Naturgesetz; woran wir sofort erkennen, daß Freiheit und Zwang außerhalb der Rechtsordnung zusammentreffen, dergestalt, daß die größte Freiheit des einen mit dem schmählichsten Zwange auf der Seite des schwächeren Teils verbunden ist. Die Kindheitsvölker gingen aber noch weiter; sie umwoben das ver=

meintliche Naturgesetz mit dem Schleier einer religiösen Vorstellung. So erklärt sich, daß die spätere Gebundenheit zunächst als Auflehnung gegen alte Satzung empfunden wurde. Sowohl von Oberägypten als von den Tälern des Ganges wird berichtet, daß dort in alter Zeit das Mädchen, bevor es heiratete, im Tempel ein Opfer zu bringen hatte, als Sühne dafür, daß es fortab einem bestimmten Mann angehören wollte. Eine gleichartige Tempelprostitution hat auch sonst mehrfach bestanden, insbesondere in dem alten Babylon, wo jede verheiratete Frau verpflichtet war, die Göttin Melitta, welche von den Babyloniern als Symbol der gebärenden Naturkraft verehrt wurde, mindestens einmal in der Verbindung mit einem fremden Manne anzubeten. Und wenn ich auf einen in die Literatur übergegangenen englischen Bericht mich verlassen darf, so besteht noch heute in Gegenden Indiens der Brauch, daß Mädchen aus unteren Klassen sich in einem gewissen Lebensalter zwischen Ehe und freier Liebe entscheiden und im letzteren Falle symbolisch mit dem Bildnisse des Gottes vermählt werden. Also freie Liebe mit priesterlichem Segen. Ein Zustand, der nach einer höchst modernen Richtung als ideal gelten könnte, wenn er nicht in der Alltäglichkeit auf dasjenige hinausliefe, was man, um ein häßliches deutsches Wort zu vermeiden, als Prostitution zu bezeichnen pflegt.

Fragen wir nach den Momenten, welche den ungebundenen Verkehr allmählich eingeschränkt haben, so liegt die Annahme nahe, daß eine solche Einschränkung sich zunächst aus dem Besitze, später dem Eigentum ergeben hat. Das Weib gehörte zur Habe, etwa wie ein nützliches Haustier. Die Begriffe Besitz und Eigentum hatten aber, als die Menschen sich zu Horden vereinigten, nicht den Charakter ausgeprägter Individualrechte. Innerhalb der Horde herrschte Kommunismus. Das Weib, richtiger die Weiber, gehörten der Horde. Diese entwickelte sich durch natürliche Vermehrung, nach eingetretener Seßhaftigkeit auch durch das Bewohnen eines gemeinsamen Bezirks, zur Stammesgemeinschaft. Das Weib gehörte dem Stamme. Als der anfängliche Stamm immer größer wurde und zum Volke auswuchs, mußte sich, zunächst aus wirtschaftlichen Gründen, das Bedürfnis nach einem engeren Zusammenschluß kleinerer Gruppen ergeben. Wir dürfen uns, auch nach dem Bilde überseeischer Völker der Gegenwart, Hausgemeinschaften denken, in denen mehrere Männer mit mehreren Frauen zusammenlebten. Diese Hausgemeinschaften waren noch keine Sonderehen, aber doch — und hier

erkennen wir den hohen Kulturwert der Häuslichkeit — der wesentlichste Schritt zu deren Entstehung, und namentlich der Ausgangspunkt für das, was man als die eheliche Moral bezeichnen kann. Während die Weiber als Objekte der Stammesgemeinschaft mit den Männern oft verwandt waren, regte sich jetzt das Verlangen, die Frau aus anderer Sippe zu nehmen. Man raubte sie, man kaufte sie, und diese Raub- später Kaufehen, so roh sie uns erscheinen, hatten das Gute, daß die Frau aus der Verbindung mit ihren Sippschaftsgenossen heraustrat und an der Seite des vorher fremden Mannes in der Abgeschlossenheit des häuslichen Herdes der Boden für die Entwickelung weiblicher Züchtigkeit gegeben war.

Als diejenige Eheform, die der sogenannten Gesamt- oder Gemeinschaftsehe am nächsten steht, dürfen wir die Polyandrie, die Verbindung zwischen mehreren Männern und einer Frau, bezeichnen. Sie hat bereits den Charakter der Sonderehe, nicht bloß durch die Einheit der Frau, sondern auch dadurch, daß die Männer hier individuell, durch ihre Persönlichkeit, und nicht bloß als Angehörige eines Verbandes bestimmt waren. Nach dem Berichte des Julius Caesar in seinem Buche über den gallischen Krieg hat diese Eheform an der Südküste von England in der Weise bestanden, daß meist zehn oder zwölf Männer, insbesondere Brüder mit Brüdern, auch Väter mit Söhnen eine gemeinsame Frau hatten. In anderer Form finden wir im Jahre 1402 die Vielmännerehe auf den damals eroberten kanarischen Inseln; eine Frau hatte drei Männer, welche sich in der Sorge für die Frau monatlich abwechselten. Soweit die Verhältnisse des tibetanischen Hochlandes, wo noch heute die Polyandrie zuhause ist, einen Rückschluß gestatten, scheinen Mangel an Frauen und ärmliche Wirtschaftsverhältnisse zu dieser Eheform mitgewirkt zu haben. Zur Ehre unseres Erdteils können wir hinzufügen, daß hier die Vielmännerei nur vereinzelt erschienen ist.

Dagegen hat die Polygamie, die Verbindung eines Mannes mit mehreren Frauen, ihre universelle Bedeutung bewahrt, nicht bloß unter der Herrschaft des Islam, auch bei anderen Kulturvölkern des Ostens. Uns erscheint die Vielweiberei als eine Erniedrigung der Frau, sofern sie deren vollen seelischen Gehalt unterdrückt und eine Lebensgemeinschaft, in welcher die Frau dem Manne als gleichwertiger Kamerad zur Seite steht, nicht aufkommen läßt. Sie ist den alten Juden bekannt gewesen; denken Sie an die Ehe des Jakob mit Lea und Rahel, an den König Salomo, er 700 Gattinnen gehabt haben soll. Die alten Griechen hatten

regelmäßig nur eine Ehefrau, scheinen aber daneben noch andere Frauen, deren Stellung nicht wesentlich verschieden war, gehalten zu haben. Streng für die Einehe waren die alten Römer, und auch später, als unter der Sittenverderbnis das Konkubinat bei ihnen zunahm, wurde zwischen der Ehefrau und der Konkubine scharf unterschieden. Bei den Germanen ist die Vielweiberei nach Tacitus zwar vorgekommen, aber nur als seltene Ausnahme, und dann bei den vornehmsten. Bei den merowingischen Königen hat sie bestanden, auch noch in der ersten Zeit nach ihrer Bekehrung zum Christentum. Erst der Fortschritt christlicher Gesittung, verbunden mit der katholischen Lehre von dem sakramentalen Charakter der Ehe, hat die Monogamie, d. h. die auf ehelicher Treue basierte Ehe eines Mannes mit nur einer Frau, auf den ihr gebührenden Kulturthron erhoben. —

Ich wende mich zur Entstehung des Vaterrechts. Steigen wir auch hier in die Urzeit hinab, so dürfen wir als erste Stufe einen Zustand annehmen, in welchem der väterliche Anteil an der Entstehung des Kindes nicht bekannt war, als zweite einen Zustand, in welchem dieser Anteil schon zum Bewußtsein der Menschen gekommen, die Person des Vaters aber wegen Ungebundenheit des Verkehrs nicht oder doch nur unsicher festzustellen war. Aus dem Beispiele gewisser Tierarten, bei denen das Männchen dem Weibchen bis zum Leben der Jungen, bisweilen auch noch darüber hinaus, Hilfe und Schutz leistet, eine entsprechende Haltung des Mannes zu folgern, ist gewagt; die Damen, welche für das System freier Liebe eintreten, können noch heute nicht voraussetzen, daß der Mann da, wo die Ehe fehlt, dem Beispiele dieser Tiere folgt. Auf der anderen Seite war der stoffliche Zusammenhang des Kindes mit der Mutter durch die Geburt und mehr noch dadurch gegeben, daß das Kind an der Mutterbrust, deren Kulturbedeutung wir hier erkennen, ernährt wurde: welche Ernährung wir uns, nach dem Bilde heutiger Naturvölker, als eine sehr langdauernde vorstellen dürfen. Die diesem Verhältnis entsprechende Tatsache, daß das Kind der Mutter folgt, mußte dann in dem Maße, in welchem der Zusammenhang durch einen zunehmenden Gedanken- und Gefühlsgehalt vertieft und zu einer bleibenden Errungenschaft für das Leben ausgestaltet wurde, zum Rechtssatze auswachsen. Auf diesem Wege entstand der Familienzustand, für welchen in der Sprache der neueren Literatur der Ausdruck „Mutterrecht" technisch geworden ist. Der Inhalt des Mutterrecht bestand darin, daß das Kind nur mit

der Mutter und durch die Mutter verwandt war; daß das Kind den Familiennamen der Mutter führte und dem Verbande — Stamme oder Hausgenossenschaft — der Mutter angehörte; daß der Rechtsstand der Mutter, ob frei oder Sklave, auch der des Kindes war; daß die Erbfolge in das Vermögen sich lediglich nach der Mutter bestimmte. Auch soweit die Blutrache, welche den meisten alten Völkern als Recht und Pflicht erschien, in Frage kam, konnte diese nur durch ein mutterrechtliches Verhältnis begründet werden.

In derartiger Weise hat das Mutterrecht zur Zeit Herodots bei den kleinasiatischen Lykiern bestanden. Herodot bezeichnet es als eine sonderbare Gewohnheit, die kein anderes Volk habe. Dies traf insofern zu, als die anderen dem Herodot bekannten Völker damals bereits nach Vaterrecht lebten. Es trifft aber nicht zu innerhalb unseres, durch Forschungen erweiterten Gesichtskreises. Wir müssen aus mannigfachen uns überlieferten Erscheinungen entnehmen, daß das Mutterrecht einstmals die Bedeutung einer weit verbreiteten, wenn schon bei den verschiedenen Völkern verschieden ausgestalteten Kulturstufe gehabt hat. Charakteristisch aber ist, daß dieselben Erscheinungen fast überall den Anfang des Vaterrechts zeigen. Ja man kann sagen: daß die Vorstufe des Mutterrechts der Entwickelung des Vaterrechts dienstbar gewesen ist.

Vergegenwärtigen wir uns, daß die Rechtsentwickelung überall nicht von dem Gedanken, aus welchem spätere Geschlechter ein System ausbauen, sondern von dem Bedürfnisse ausgeht. Noch heute beruht das Gros unserer sozialen Gesetzgebung auf dem Bedürfnisse der Selbsterhaltung. Unsere ältesten Vorfahren waren keine bloßen Vegetarianer; sie verlangten Fleisch, zum mindesten Fett, welches damals durch Jagd, also durch eine Tätigkeit beschafft wurde, welche nach allen Berichten schon in ältester Zeit dem Manne obgelegen hat. Weib und Kind verlangten Schutz gegen die Gefahren der Wildnis und feindlicher Menschen. Es ist danach nicht zu bezweifeln, daß innerhalb der ersten Verbände, mögen diese nun Horde, Stamm oder Hausgemeinschaft gewesen sein, die physische Überlegenheit des oder der Männer diesen eine Machtstellung, mit welcher das Gefühl des Besitzes verbunden war, gegeben hat. Denken Sie sich in unserer Gegenwart, etwa nach französischem Recht, welches die Frage nach dem Vater des unehelichen Kindes ausschließt, ein Zusammenleben des natürlichen Vaters und Ernährers mit der unehelichen Mutter und ihrem Kinde, so haben Sie in diesem Pariser Bilde eine mutterrechtliche Familie, welcher

der Vater im Rechtssinne fehlt, zugleich aber den Beweis, daß in einem derartigen Zusammenleben sich die Vaterstellung im natürlichen Sinne in energischer und bisweilen brutaler Weise zur Geltung bringt. Die Unterwürfigkeit der Frau erstreckte sich dann zugleich auf die Kinder. Die ältesten Formen der Eheschließung durch Raub oder Kauf der Frau mußten die Gewaltstellung des Mannes befestigen. In dem indischen Gesetzbuche des Manu lesen wir, „der Mann ist der Herr des Kindes wie der Eigentümer der Kuh Eigentümer des Kalbes wird". Dieses Herrenrecht war ganz unabhängig von der Person des Erzeugers; es war auch da, wo der Herr der Frau der Erzeuger des Kindes war, für den Mann nicht verpflichtend. Er konnte das Kind aufnehmen, aber er brauchte es nicht. Letzterenfalls wurde das Kind ausgesetzt oder sonst seinem Schicksale preisgegeben. Wir dürfen aber annehmen, daß der Hausherr, je mehr er sich seines blutsverwandtschaftlichen Verhältnisses zu seinem Kinde bewußt wurde, das Besitzrecht im Sinne eines ihm zustehenden Vaterrechts ausgeübt und hierdurch im Laufe der Zeit umgestaltet hat. Einen beachtlichen Fingerzeig für den Zusammenhang zwischen dem Vaterrecht und dem Rechte des Hausherrn gewähren uns die Sitten jener Völker, welche unterscheiden, je nachdem der Mann die Frau in seine eigene Wohnung hineinführt oder seinerseits in die Hütte der Frau eintritt, und ersterenfalls das Vaterrecht, letzterenfalls das Mutterrecht gelten lassen. Es gehören hierher die alten Araber und noch heute die Sumatranen und Singalesen. Mit anderen Worten: Die Rechtsstellung des Hausherrn war zwar nicht identisch mit dem Vaterrecht; sie bildete aber die Grundlage, auf welcher das Vaterrecht zur rechtlichen Anerkennung gelangt ist. Daneben mußte sich, als Feldwirtschaft und Einzelbesitz von Haus und Äckern aufkam, eine Reaktion gegen die mutterrechtliche Erbfolge ergeben. Der Wunsch, seinen Grundbesitz im Mannesstamme zu vererben, hat zu allen Zeiten im Blute des Landwirts gesessen, und eben dieser Zug, der noch heute im Rechte der Kulturvölker zur Geltung kommt, hat bei den Eingeborenen Australiens, welche noch jetzt das Mutterrecht haben, dahin geführt, daß zwar Stamm- und Familienangehörigkeit ausschließlich vom mütterlichen Blute abhängen, der Grundbesitz aber vom Vater auf seine Söhne, eventuell auf die Söhne der Töchter vererbt wird. Denken Sie sich zu alledem hinzu, daß bei stetem Fortschreiten des menschlichen Geistes allmählich im Vater das Bewußtsein der Vaterpflicht, das Gefühl der Ehre und des Reich-

tums durch Kinderglück, das Verlangen nach Fortsetzung der eigenen Persönlichkeit im Kinde, mit einem Worte, die Vaterliebe erwachte, so erklärt es sich, daß bei allen Völkern höherer Kultur zur Zeit, wo sie in die Geschichte eintraten, das Vaterrecht bereits bestanden hat.

Von großem Interesse sind die verschiedenen Erscheinungsformen, in denen der Zug zum Vaterrecht bei den verschiedenen Völkern zum Durchbruch gelangt ist. Sie haben bereits gehört, daß zur Zeit Herodots die Auseer im Zustande der tierischen Ungebundenheit lebten, also in einem Zustande, wo vom natürlichen Standpunkte aus nur Mutterrecht möglich war. Es scheint indes, daß selbst unter den einfachen Verhältnissen dieses Stammes sich die mutterrechtliche Ordnung als unzulänglich erwiesen hat. Wie derselbe Herodot berichtet, traten die Männer des Stammes von drei zu drei Monaten zusammen und verteilten die Kinder, indem sie nach der Ähnlichkeit bestimmten, wer der Vater eines jeden Kindes war. — An der Südküste Englands waren, wie bereits mitgeteilt, zur Zeit des Julius Caesar mehrere Männer mit einer Frau verheiratet. Also eine Eheform, bei welcher regelmäßig nur die Mutter bekannt war. Das Bedürfnis nach einer vaterrechtlichen Gestaltung des Familienlebens war aber so groß, daß die gewohnheitliche Satzung nachhelfen mußte. Diese hatte sich, wie wir von Julius Caesar erfahren, dahin gebildet, daß die sämtlichen von der Frau geborenen Kinder dem Manne gehörten, der die Frau zuerst heimgeführt hatte. Die überwiegende Stellung, die hierdurch dem ersten Ehemanne eingeräumt war, kann damit zusammenhängen, daß ohne seine Zustimmung, wie wir vermuten dürfen, die später hinzutretenden Ehemänner in die Gemeinschaft keine Aufnahme fanden. —

Daß bei den Juden in vorgeschichtlicher Zeit Mutterrecht gegolten hat, darf aus einem Ausspruche Abrahams gefolgert werden, welcher uns durch das 1. Buch Moses überliefert ist. Abraham sagt von seiner Ehefrau Sarah, „sie ist meine Schwester, denn sie ist meines Vaters Tochter, und nicht meiner Mutter Tochter, und ist mein Weib geworden“. Der Ausspruch ergibt, daß damals das Geschwisterverhältnis im Sinne einer die Ehe hindernden Blutsverwandtschaft durch die Gemeinsamkeit des mütterlichen Schoßes bedingt war. Charakteristisch aber ist, daß der Patriarch, welchem der Verfasser der Genesis diesen Überrest mutterrechtlicher Auffassung in den Mund legt, zugleich derselbe ist, in dessen Person uns die Vatergewalt — denken Sie an die Opferung Isaaks, an die Ver-

stoßung Ismaels in die Wüste — am schneidigsten entgegentritt. Eben diese Vatergewalt, später gemildert und geläutert durch den Fortschritt der Menschheit, ist von den Juden zu allen Zeiten und unter allen Völkern hochgehalten worden. Und hier erkennen wir die nationale Bedeutung des Vaterrechts in der Zähigkeit, mit welcher sich die auf die Kinder vererbte und im Familienleben gepflegte Eigenart unserer jüdischen Mitbürger bis heute erhalten hat.

Demselben Überbleibsel des Mutterrechts begegnen wir in einer uns erhaltenen Rede des Demosthenes, des bekannten griechischen Redners in Athen 383—322 v. Chr. Hier lesen wir: „Der Großvater heiratete seine Schwester, da sie zu ihm nicht Schwester von derselben Mutter war.“ Daß bei den Griechen auch zur Zeit hoher Kulturblüte und entwickelten Vaterrechts die Erinnerung an das Mutterrecht noch vorhanden war, bestätigt uns, worauf zuerst ein schweizerischer Rechtsgelehrter aufmerksam gemacht hat, ein Drama des Aeschylos (525—456 v. Chr.). Orestes hatte seine Mutter Klytemnestra getötet, weil sie seinen Vater Agamemnon, ihren Gatten, erschlagen hatte. Es entstand die Frage, ob dem Orestes der Schuldausschließungsgrund berechtigter Blutrache zur Seite stand. Die Rachegöttinnen, welche den Orestes verfolgen, wollen dies nicht gelten lassen. Sie erklären mit Bezug auf Klytemnestra: „sie war dem Mann nicht blutsverwandt, den sie erschlug“. Dem Orestes rufen sie zu: „verschwörst Du Deiner Mutter Blut?“ Hier haben wir das alte Mutterrecht in seiner Anwendung auf einen Strafrechtsfall. Daß dieser Fall der Sage entnommen ist, also keinen Anspruch auf geschichtliche Wahrheit erhebt, erscheint unerheblich; es kommt hier nur darauf an, daß den Griechen zur Zeit der Dichtung das Mutterrecht noch im Bewußtsein war. Dasselbe Drama zeigt dann den Sieg des Vaterrechts. Charakteristisch ist, daß der Dichter diesen Sieg dem jugendlichen Gotte des aufstrebenden Tags in den Mund legt. Apollo tritt den Rachegöttinnen mit den Worten entgegen:

Nicht ist die Mutter ihres Kindes Zeugerin,
Sie hegt und trägt das auferweckte Leben nur;
Es zeugt der Vater, aber sie bewahrt das Pfand,
Dem Freund die Freundin, wenn ein Gott es nicht verletzt.

Wir fühlen und erkennen hier den gewaltigen Kulturumschwung: während die rohe Einseitigkeit des Mutterrechts in die Vergangenheit versenkt wird, erscheint uns das Vaterrecht in reiner Gestalt, losgelöst von dem alten Besitzrecht, als ein Recht, welches auf das

von der Natur geheiligte Band der Blutsverwandtschaft zwischen dem Vater und seinem Kinde gestützt ist.

Einen eigenartigen Gang hat das Vaterrecht im römischen Rechte durchlaufen. Den alten Römern erschien die Familie als eine Gemeinschaft, gegründet auf die Gewaltstellung des männlichen Oberhauptes, welcher auch die Ehefrau unterworfen war. Die Gewalt ergriff die ganze Persönlichkeit des Hauskindes, so vollkommen, daß daneben selbst für die natürlichen Beziehungen des Kindes zu den Verwandten der Mutter kein Raum vorhanden war. Bedingung aber war die Abstammung des Kindes aus einer streng römisch-rechtlichen Ehe, wie solche ursprünglich nur zwischen einem römischen Bürger und einer römischen Bürgerin und bis zum Jahre 445 v. Chr. nicht einmal zwischen Patriziern und Plebejern möglich war. Fehlte es an dieser, so galt ein ebenso einseitiges Mutterrecht. Die spätere Entwickelung hat sowohl nach der einen wie nach der anderen Richtung mit dieser Einseitigkeit gebrochen. Geblieben aber ist dem römischen Recht auch noch zur Kaiserzeit, daß im Vaterrecht der Charakter einer den Interessen des Vaters dienenden Eigenmacht überwog und infolgedessen der Gesichtspunkt der Vaterpflicht, insbesondere der Pflicht, das Kind zu beschützen und dessen Interessen zu vertreten, im römischen Recht nicht zur Durchbildung gelangt ist.

Die Deutschen hatten zur Zeit, wo sie den Römern bekannt wurden, die Familie bereits auf der Grundlage des Vaterrechts aufgebaut. Auch ihnen war das Vaterrecht zunächst ein die Hausangehörigen ergreifendes Herrschaftsverhältnis. Im Gegensatz zum röm. Recht hat jedoch das deutsche Recht bald und schon im frühen Mittelalter die aus der natürlichen Hilfsbedürftigkeit des Kindes sich ergebende, den Interessen des letzteren dienende Vaterpflicht ausgeprägt und damit dem Vaterrecht den Charakter einer mehr vormundschaftlichen Schutzgewalt aufgedrückt. Auf diesem Standpunkte steht auch unser heutiges BGB. Es verbindet mit der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes, solange dieses minderjährig ist, zu sorgen, wobei dem Inhaber der elterlichen Gewalt kraft seiner im Verhältnis zum bloßen Vormund erweiterten Stellung und durch die Nutznießung am Vermögen des Kindes die nötige Autorität zur Seite steht. N a c h dem Vater hat die Mutter die elterliche Gewalt; n e b e n dem Vater nur die Sorge für die P e r s o n des Kindes und auch diese nur mit der Einschränkung, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht, zugleich aber mit der

Garantie, welche gegenüber dem seine Pflichten vernachlässigenden Vater durch vormundschaftsrichterliche Hilfe gewährt wird.

Damit sind wir bei der Gegenwart angelangt. Sollte nun jemand die Frage aufwerfen, ob die vaterrechtliche Ehe, das Gesamtergebnis dieser Kulturentwickelung, als ein für alle Zeit bleibender Kulturwert zu betrachten ist, so möchte ich darauf zunächst antworten, daß diese Frage nicht im Hinblick auf die entferntesten Möglichkeiten einer unabsehbaren Zukunft gestellt werden kann; wir sind keine Propheten und wissen nicht, welche Kulturwandelungen der sausende Webstuhl der Zeit bringen wird. Wird die Frage aber dahin gestellt, ob die vaterrechtliche Ehe, soweit menschliche Voraussicht reicht, ihrem wesentlichen Gedankengehalte nach, den Bestand verbürgt, so glaube ich, daß in dieser Richtung größere Garantieen als die einer mehrtausendjährigen Entwickelung nicht zu erzielen sind. Die Vergangenheit ist aber noch in anderer und höherer Hinsicht von bleibendem Werte. Wie im Leben des einzelnen Menschen das Vergangene nicht verloren ist, solange seine erziehliche Wirkung fortbesteht, so ergibt sich aus der Geschichte der Menschheit die Stufe, welche der menschliche Geist in der Gegenwart einnimmt und von welcher ausgehend er den Weg in die Zukunft aufwärts, nicht rückwärts, zu suchen hat. Auf dieser Basis sind Verbesserungen anzustreben und als solche würden von mir eine wesentliche Erleichterung der Ehescheidungen, die ich nach vielen amtlichen Erfahrungen für durchaus geboten erachte, und eine unterschiedslose Gesellschaftsstellung der unehelichen Kinder, durch deren Zurücksetzung sich die Gesellschaft mit einem schweren Unrecht belastet, betrachtet werden. Wer aber in der Manier eines Titanen mit einer Umwertung aller Werte beginnt oder sich sonst berufen glaubt, an den Grundmauern unserer Moral durch Aufstellung eines neuen seine Subjektivität wiedergebenden Sittenkodex rütteln zu dürfen, der verkennt, daß jede Kultur und insbesondere das Recht ein Gesellschaftsprodukt und als solches von dem Werdegange der Gesellschaft nicht loszulösen ist. Wer für die Zukunft arbeiten will, mag damit anfangen, daß er sich den Spiegel der Vergangenheit vor die Augen führt. Er wird dann finden, daß nicht alles, aber doch vieles schon einmal dagewesen ist. Auch freie Liebe und Mutterrecht. Sie bedeuten uns einen überwundenen Durchgangszustand, welcher nicht, wie vereinzelt angenommen wird, mit Frauenherrschaft, sondern mit männlicher Brutalität und Ungewißheit der Vaterschaft, also mit einem die Mutter erniedrigenden

Makel verbunden war. Sie zeigen uns diesen Makel für die Vergangenheit, aber auch für die Gegenwart, sofern bei überseeischen Naturvölkern, bei denen das Mutterrecht noch heute gilt, seitens des Mannes mit der eigenen Frau ein schamloser Handel getrieben wird. Vor diesem Schmutz sind die Kulturvölker dadurch bewahrt, daß durch die vaterrechtliche Ehe die Durchgeistigung des sinnlichen Lebens zum Gesetz der Gesellschaft erhoben ist. Und eben dieses Vatersystem wird der Fels sein, an welchem das mit teils nervösen teils unreifen Literaturversuchen belastete Schiff der Gegenwart, dem wir nunmehr einen Besuch machen wollen, vergehen wird wie die Spreu vor dem Winde.

Vor mir liegen 3 Bücher. Das älteste ist im Jahre 1904 erschienen. Keine Schmutzliteratur. Erzeugnisse einer teils idealen, teils wissenschaftlichen Auffassung.

Das erste Buch ist von einer Dame geschrieben. Sie vertritt die Ansicht, daß die vaterrechtliche Ehe ihre Untauglichkeit als Gesellschaftseinrichtung erwiesen habe, daß Verbindung und Trennung lediglich Sache der Gatten sei, daß das Kind nur der Mutter gehöre, daß die Frau, um aus Knechtschaft und Erniedrigung erlöst zu werden, „wieder aus einem Gebärapparat sich in die freie Gebärerin des Menschengeschlechts“ verwandeln müsse. Wie die Verfasserin sich diese Verwandelung denkt, ergiebt insbesondere eine Stelle, die ich vorlesen möchte:

> „Die neue Frau, die zum Bewußtsein ihres Menschentums erwacht ist, die reif zur Liebe geworden ist, — die liebt und lebt, wenn das Herz und das Blut glüht.
>
> Sie wartet nicht auf den, der zu einem gesicherten Unternehmen ihre 20 bis 30 Mille braucht, sondern sie gibt sich demjenigen, dessen Herz und Sinne den ihrigen entgegenjauchzen, — vielleicht unterm glitzernden Sternenzelt, vielleicht im holden Waldesversteck, durch das spielende Sonnenlichter huschen. Und ihr Kind, das in Licht und Luft und Liebe empfangene, das hält sie jauchzend und lachend dem Herrgott entgegen, nicht als sündige, gefallene Mutter, sondern in der strahlenden Schöpferwonne ihres jungen, gesegneten Leibes.“

Wir brauchen nicht zu erörtern, welcher Zustand entstehen müßte, wenn dieses Traumbild in die allgemeine Wirklichkeit übertragen und alsdann zum Gesetz einer neuen Familien-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung erhoben würde. Insoweit handelt es sich um ein Gespenst, was auch nicht am entferntesten Horizonte sicht-

bar ist. Daß aber derartige Phantasien auch für die Gegenwart nicht ungefährlich sind, möchte ich ihnen weniger an gegebenen Beispielen einzelner Frauen als daran zeigen, daß durch dieses Herumwühlen in dem Kapitel der freien Liebe das ohne dies oft unzulängliche Gefühl sexueller Verantwortung bei den Männern noch mehr geschwächt wird. Geben wir uns keinen Täuschungen hin: die freie Liebe im Seelenleben des Mannes hat eine ganz andere Bedeutung als im Leben der Frau. Dasselbe Ereignis, was der Frau als Eingangspforte zu einem bleibenden Glücke vorschwebt, bedeutet beim Manne, wenn dieser nicht gebunden ist, den Anfang vom Ende — der Mann muß gebunden sein; er will es auch, sobald er den Hafen an der Seite eines Weibes sucht. Will er es nicht, so werden die Erfahrungen zunehmen, die uns aus Mozart's Don Juan, aus Mascagni's Bauernehre bekannt sind und deren Kosten das Weib auf Rechnung seines Lebensglückes zu tragen hat.

Das zweite Buch bestätigt die Gefahr einer Lockerung des ehelichen Pflichtbewußtseins auf Seite der Männer. Der Verfasser führt den Doktortitel. Ich zitiere nur folgende Stelle:

> „Warum soll der Mann nicht ein wenig Freiheit haben, mit dem, was die Ehefrau nicht brauchen kann, zu machen was er will? Es gibt ja so viele, die dafür Verwendung haben . . . . . Wohl hat die Liebe das Recht Ausschließlichkeit zu fordern, so lange sie in Blüte steht . . . sie aber fortzusetzen über die Dauer der geschlechtlichen Liebe hinaus ist eine Naturwidrigkeit, die nur unter dem europäischen Weiberregiment aufkommen konnte.“

Ich möchte hierauf und auf einen verwandten Gedankengang, dem ich in diesem Saale begegnet bin, nur folgendes erwidern: Nach deutschem Gesetz wird der Ehebruch nur auf Antrag des verletzten Gatten und nur dann bestraft, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß an erster und zunächst einziger Stelle der beleidigte Ehegatte, nicht der Staat und nicht die Gesellschaft, über die Frage nach Schuld und Sühne zu befinden hat. Der Satz aber von der Gattentreue ist für uns ein Kulturheiligtum; das Hohe Lied in dem Dome, in welchem das deutsche Volk sein Heim aufgeschlagen hat. Und wenn Jemand uns davon spricht, daß wir dieses Heiligtum oder dessen staatlichen Schutz auch nur in der Form von Einschränkungen preisgeben sollen, so fordern wir ihn auf, sich zu entfernen. Auch in dieser Richtung möchte ich ein Bild vorführen: In Indien besteht ein Stamm, die

Butias, nach dem Maßstabe des Orients zivilisiert und in guter Erwerbslage. Sie haben die Ehe, aber nicht die Vorstellung von der Verpflichtung zur ehelichen Treue. Die Folge ist ein schrankenloser Zustand, so offen, daß die Ehe selbst die Bedeutung eines umgehängten Mantels verloren hat.

Das dritte Buch[1] hat zum Verfasser denselben Herrn, der heute vor 8 Tagen in diesem Saale einen Vortrag über Sexualfragen und Recht gehalten hat. Das Buch ist von der Reklamepresse als neues Evangelium gepriesen und der Verfasser heute noch ein berühmter Mann. Ich bin deshalb nicht in der Lage, dasjenige was er über Rückkehr zur mutterrechtlichen Ehe sagt, ignorieren zu dürfen. Er empfiehlt Matriarchat d. h. Mutterherrschaft und stellt folgende Postulate auf:

1. Namengebung nach der Mutterlinie.

2. Mit Ausnahme der Fälle, wo infolge von Unfähigkeit, Mißhandlungen, Geistesstörungen u. dergl. die Ehefrau ihre Mutterrechte verwirkt oder ihr dieselben gerichtlich aberkannt werden müssen, soll sie von rechtswegen allein die Oberhoheit und die Vormundschaft über die Kinder besitzen, solange diese es nötig haben.

3. Die Ehefrau soll die Besitzerin und Oberleiterin des Heimes sein. Die von ihr geleistete Hausverwaltung und die Verrichtung ihrer Mutterpflichten sollen entsprechend gewertet werden, d. h. der Frau ebensogut wie seine Berufsarbeit dem Manne Anspruch auf angemessene Entschädigung verleihen.

4. So lange eine Ehe besteht, hat der Ehemann für den Schutz, den er der Familie leiht, für seine Mitarbeit am Haushalt und Kindererziehung, sowie für seine pekuniären Beiträge an die Kosten beider, den Anspruch auf Wohnung, Verpflegung und häusliche Bedienung bei seiner Frau. —

Motivierend wird bemerkt: „ist der Mann unzufrieden, so zwingt ihn, bei frei eingerichteten Eheverhältnissen, nichts im Hause wohnen zu bleiben." Der Verfasser selbst spricht sich dahin aus, daß seine Wünsche bei der Macht der Trägheit keinen Anklang finden würden.

Ich weiß nicht, ob den Postulaten des Herrn Verfassers gerade die Macht der Trägheit entgegensteht. Die Macht der Trägheit

---

1) Die sexuelle Frage. Von August Forel, ehemal. Professor der Psychiatrie und Direktor der Irrenanstalt in Zürich.

zeigt sich bisweilen auch darin, daß die Menge unter dem Einflusse der Neuheit gedankenlos Beifall ruft. Juristische Gegengründe möchte ich hier nicht verwerten. Ich appelliere nur an dieselben Mächte, die der Verfasser als natürliches Recht, größere Freiheit, Beseitigung einengender Gesetze, Gleichberechtigung beider Geschlechter im Munde führt. Und da frage ich: wie ist es möglich, daß der Verfasser unter dem Gesichtspunkte eines frei einzurichtenden Eheverhältnisses uns ein Reglement für die Häuslichkeit anbietet, was sogar die Pantoffelfrage zur Entscheidung bringt? Diese Frage wird von jeder klugen Frau in ihrem Sinne mit rascher und sicherer Hand und meist zur Zufriedenheit des Mannes entschieden werden. Die Entscheidung in das Gesetz hineinzuschreiben, ist ein Vorschlag, der nur auf den Vorzug der Originalität Anspruch erheben kann. Und weiter: entspricht es dem natürlichen Gefühl, daß die Frau für ihre Hausarbeit und Verrichtung ihrer Mutterpflichten in Gestalt eines vom Richter eventuell festzusetzenden Lohnes bezahlt und dem Mann seine Mitarbeit an der Kindererziehung, soweit er zu solcher Mitarbeit von der Frau zugelassen wird, in Gestalt eines Rechts auf Kost und Logis vergütet wird? Entspricht es dem natürlichen Verstande, durch derartige Ordnung eine Quelle steter Streitigkeiten zwischen Eheleuten zu schaffen? Dürfen wir dem Manne den Rat geben, daß er bei Unzufriedenheit, nach Art eines Hotelgastes, sich anderswo Kost und Logis sucht? Ich vertraue, daß auf diese Fragen jeder gesunde Mensch dem Verfasser eine Antwort geben wird, welche der Verfasser als Beitrag zur zutreffenden Kritik seines Buches betrachten kann. Und endlich: dürfen wir daran denken, daß der Gesetzgeber es darauf ablegen könnte, durch eine derartige Ausgestaltung des ehelichen Verhältnisses den Männern das Heiraten abzugewöhnen? Dann würden alle schönen Vorträge und Bücher über sogenannte Eheprobleme in der Luft schweben, weil das Heiraten durch Nichtgebrauch abhanden kommt.

Inzwischen haben Früchte, die weder am Baume der Erkenntnis noch am Baume des Lebens gewachsen sind, nicht die Bedeutung, daß einer meiner noch unverheirateten Mitbrüder sich könnte abhalten lassen, an der Seite einer geliebten Frau das Glück zu suchen. Ich möchte aber doch nicht schließen, ohne der Gegenwart auch in dieser Richtung den Spiegel einer kulturgeschichtlichen Entwickelung vorzuhalten. Nach dem alten Gesetzbuche der Indier war das Heiraten eine religiöse Pflicht. Wir lesen: „bis der Mann eine Gattin findet, ist er nur die Hälfte eines Ganzen.“ Ungefähr

dasselbe hat unser großer Philosoph Kant gesagt. Den Hebräern war ein Junggeselle etwas unerhörtes; ihr Talmud verlangte behördlichen Zwang gegen den Mann, der bei einem gewissen Alter noch ledig ist. Die Mohammedaner behandeln das Heiraten als Pflicht des Mannes, aber auch der Frau, welche im Orient anspruchslos ist und lieber den ärmsten Mann nimmt als nicht heiratet. Im alten Sparta wurde wegen Nichtheiratens strafrechtlich eingeschritten. Den alten Römern, deren politische Größe nicht zum geringsten Teile in der Strenge des Familienlebens wurzelte, war es erste und oberste Lebensaufgabe, eine Familie zu gründen. Später, bei zunehmender Sittenlosigkeit, waren weder die Besteuerung der Junggesellen, noch die Strafbestimmungen der lex Julia et Papia Poppaea imstande, die Vermehrung der ehelosen Männer einzudämmen. Dies aber war zu einer Zeit, wo das römische Volk und das römische Reich dem Untergange entgegentrieben. Die alten Deutschen haben nach dem Berichte des Tacitus spät geheiratet. Junggesellen aber scheinen, abgesehen von Kranken, unbekannt oder höchst selten gewesen sein. Das letztere gilt heute noch von einem Teile der Bevölkerung des deutschen Reiches, nämlich von den Polen, unseren schlimmsten Feinden, wohl auch von den Juden. Ob bei den übrigen Deutschen, ist zweifelhaft. Die Statistik zwar weist für das deutsche Reich keine Abnahme der Eheschließungen auf. Sie ergibt pro 1904 8 Eheschließungen auf 1000 Einwohner, und diese Zahl hat während der Zeit seit 1851 nur unwesentlich geschwankt. Aber die Statistik ergibt nicht, wie sich diese Zahl der Eheschließungen auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen verteilt, und schließt die Tatsache nicht aus, daß gerade in den höheren Gesellschaftskreisen die Zunahme der unverheirateten Männer unerfreulich zu Tage tritt.

Ich fasse zusammen: Ehe und Vaterrecht, sie bedeuten den größten Fortschritt, den der menschliche Geist jemals gemacht hat. Sie haben den Mann zum Kulturmenschen gemacht und das Weib auf die Höhe der Achtung gebietenden Stellung erhoben, welche die Frau, gering oder vornehm, verheiratet oder unverheiratet, im Bereiche unserer Gesittung gleichmäßig einnimmt. Sie gewähren jeder Frau, neben einer im Hause meist vorhandenen Überlegenheit, die gesicherte Freiheit gesellschaftlicher Bewegung und hindern sie nicht, die reichen und besonderen Schätze des weiblichen Geistes in den Dienst des Vaterlandes, in den Kulturdienst der Menschheit in dem Maße zu stellen, in dem ein Jeder hierzu nach seiner Kraft und unbeschadet seiner nächsten Pflichten im Stande ist. Sie bilden

ein Kapital von nationalem Kitt und nationaler Kraft, welches durch keinerlei öffentlich-rechtliche Einrichtung, am wenigsten durch Kindererziehung von Staats- oder Gesellschaftswegen, zu ersetzen ist. Sie gehören zum eisernen Inventar im Haushalte der Menschheit, dessen Ordnung wir ohne sie zu denken nicht im Stande sind Auch von diesen Gütern gilt das Wort unseres Dichters: was Du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen. Möchte die deutsche Nation stets eingedenk sein, daß sie diese geheiligten Güter ebenso unversehrt, wie sie ererbt sind, ihren Kindern und Enkelkindern zu erhalten hat.

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

